

## **1. Satzung**

zur Änderung der Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 10.11.2011 aufgrund des § 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), sowie des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 97) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,60 EUR/m<sup>2</sup> der nach den §§ 6 und 7 ermittelten möglichen Abflussfläche.

### **Artikel 2**

§ 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR beantragt. Die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage zugeführten Wassermengen sind durch geeichte und fest in die Wasserleitung installierte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit keine Messung durch geeichte Wasserzähler möglich ist, können als Nachweis auch nachprüfbare Unterlagen anerkannt werden, die mit hinreichender Sicherheit eine zuverlässige Schätzung der nicht eingeleiteten Wassermenge ermöglichen.

### **Artikel 3**

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe beträgt 1,40 EUR/m<sup>3</sup> der nach den §§ 22, 23 und 24 ermittelten Schmutzwassermenge.

#### **Artikel 4**

§ 33 erhält folgende Fassung:

#### **§ 33 - Verwaltungsgebühren**

Für Amtshandlungen allgemeiner Art sind die Gebühren nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis zu bestimmen.

#### **Artikel 5**

§ 33 wird zu § 34

#### **Artikel 6**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mainz, 16. Dezember 2011

Wirtschaftsbetrieb Mainz  
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

gez.

---

Volker Mettke  
Vorstand

---

Jeanette Wetterling  
Vorstand

# Anlage zur Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim

## Gebührenverzeichnis

### *I. Gebührentatbestände*

1. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke
  - 1.1 Fotokopien und Lichtpausen
    - 1.1.1 DIN A 4 und DIN A 5 je Seite 0,08 EUR bis 0,15 EUR
    - 1.1.2 DIN A 3 je Seite 0,10 EUR bis 0,18 EUR
    - 1.1.3 Formate größer DIN A 3 bis zu 102,00 EUR  
zzgl. Bearbeitungsgebühr von 10 %
  2. Grundstücksentwässerung
    - 2.1 Für die Prüfung von Entwässerungsanträgen sowie für die Aufsicht und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Neu- und Umbauten  
2,5 % der Baukosten der Entwässerungsanlage mindestens 75,00 EUR  
  
Der Bauwert wird nach den am Tage der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gültigen Preise ermittelt.
    - 2.2 Für die Genehmigung von Tekturplänen (falls sich bei der Ausführungsplanung oder der Ausführung Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben) 30,00 EUR
    - 2.3 Auszüge aus dem Kanalbestandsplan  
DIN A 3 / DIN A 4 – Format gedruckt 30,00 EUR  
PDF-Datei 50,00 EUR
  3. Zur Abgeltung des Bauleitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, 10 % der Bausumme, höchstens 300,00 EUR  
zzgl. der Fremdkosten (z. B. Gebühr für Grabungsantrag) mindestens 20,00 EUR

### *II. Ermäßigungen und Befreiungen*

In den Fällen der Ziffer 1 können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgenommen werden (Härtefallregelung).